

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1795**

**VD18 90030206**

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Kaiser Leopold siehet die Bewegungen der General-  
Staaten wegen der occupirten Dieler Schanze als einen  
Friedensbruch wider das deutsche Reich an, und läßt durch  
seinen Gesandten Friquet in dem Haag eine scharfe Note über-  
geben. §. 2. Ohne Rücksicht auf diese Note zu nehmen, las-  
sen die General-Staaten nach einer fruchtlosen Conferenz dem  
Bischof eröffnen, daß sie die Dieler Schanze angreifen müß-  
ten, falls er die Gelder nicht in Empfang nehmen, und dann  
die Schanze räumen wolte. §. 3. Prinz Wilhelm von Nassau  
bricht mit den staatlichen Truppen auf, und belagert die  
Schanze. §. 4. Der Kaiserliche Gesandte in dem Haag inhä-  
rirt seiner vorigen Note mit einer deutschen Kraftsprache.  
§. 5. Neue Tractaten zwischen dem Bischof, dem Fürsten und  
den General-Staaten. §. 6. Der hierdurch veranlaßte Was-  
senkillstand ist von kurzer Dauer. §. 7. Der Prinz setzt die Bes-  
lagerung fort, und erobert die Schanze. Die nun eroberte  
Dieler Schanze wird mit einer staat. Garnison besetzt.  
§. 8. Die General-Staaten suchen ihr Benehmen bei dem  
Kaiser zu rechtfertigen. §. 9. Der Reichs-Fiscal macht dem  
Fürsten wegen Ueberlieferung einer Schanze auf dem deut-  
schen Boden an eine fremde Macht den fiscalischen Proceß.  
Der Fürst verantwortet sich, und deponiret die 235000 Rthlr.  
§. 10. Neuer Transact zwischen dem Fürsten von Ost-  
friesland und dem Fürsten von Lichtenstein. §. 11. Fürst  
Georg Christian stirbt.

## §. 1.

Kaiser Leopold war unzufrieden, daß die General-<sup>1664</sup>  
Staaten sich so sehr mit der Lichtensteinischen  
Schuld-Sache bemengten. Unter dem 7. April  
stellte der in dem Haag stehende Kaiserliche Gesand-  
te Friquet schriftlich vor, daß die Lichtensteinische  
Schuld-Sache bei den Reichs-Gerichten vorgeschwe-  
bet hätte, und durch rechtskräftige Sentenzen ent-  
schieden worden. Da nun der Bischof von Mün-  
ster, dem die Execution aufgetragen worden, nicht  
nur alle gefegmäßige Formalitäten beobachtet; son-  
dern sogar sich so gelinde betragen hätte, daß er dem  
sachfälligen Fürsten, seinem Auftrag zuwider, Frist  
zur Zahlung verstaten lassen, so hätte er sich dabei  
nichts

1664 nichts zu Schulden kommen lassen. Da der Fürst nach abgelaufener Frist keine Zahlung verfügt; so wäre der Bischof gezwungen gewesen, die Dyle Schanze, die auf dem Reichs-Boden läge und dem Fürsten gehörte, einzunehmen, und sie so lange mit einer Garnison besetzt zu halten, bis der Fürst von Lichtenstein befriediget seyn würde. Se. Kaiserl. Majestät hätten über das Betragen des Commandanten genaue Erkundigung einziehen lassen, und vernommen, daß er weder Bürgern noch Bauern lästig gewesen, und sich aller Gewalttreiberei enthalten hätte. Nur käme er darin seinen Pflichten nach, daß er die Intraden des Fürsten für die Lichtensteinische Schuld mit Arrest bestrecken lassen. Da der Bischof bei dem Anrücken seiner Soldaten das Gebiet der vereinigten Niederlande nicht betreten hätte, da die eingenommene Schanze von geringer Bedeutung, und die Besatzung schwach wäre; so sähe man gar nicht ab, wie dieser Vorfall die General-Staaten auf beunruhigende oder argwöhnische Gedanken hätte hinleiten können. Auffallend wäre daher dem Kaiser die Nachricht gewesen, daß die General-Staaten sich rüsteten, und willens wären, die zu dem deutschen Reich gehörende Dieler Schanze mit gewaffneter Hand anzugreifen. Der Kaiser müßte nothwendig ein solches Benehmen für einen Friedensbruch und für eine Krieges-Erklärung ansehen. Der ganzen Christenheit müßte es befremdend scheinen, wenn Ihro Hochmögenden gerade in der Zeit, wo die Türken an der einen Seite das deutsche Reich angriffen, sie von der andern Seite die Krieges-Fackel anzünden wollten, in der Zeit, da der Kaiser sich gemüßiget sähe, alle christliche Mächte und selbst auch Ihro Hochmögenden um Hülfe anzutreten. Ein solches Betragen könnten

ten sie mit der Einwilligung und Zustimmung des<sup>1664</sup>  
Fürsten von Ostfriesland nicht rechtfertigen. In  
dem Fall würde sich der Fürst des Hochverraths und  
Verbrechen der beleidigten Majestät schuldig ma-  
chen, und der Kaiser würde sich gemüßiget sehen,  
ihm durch den Reichs-Fiscal den Criminal-Proceß  
machen zu lassen. Gute Nachbarschaft, Freund-  
schaft und Zuneigung für den Fürsten blieben immer  
leere Ausflüchte. Man könnte auch gar nicht ein-  
mal sagen, daß der Fürst durch die wider ihn ver-  
hängte Execution gedrückt, vielweniger unterdrü-  
cket worden. Sie wäre im Gegentheil das letzte  
und einzigste Mittel, dem Fürsten seinen gänzlichen  
Ruin vorzubeugen. Freilich müßte er sich einige  
Jahre wegen seiner eingezogenen Einkünfte ein-  
schränken; indessen wäre eine solche Einschränkung,  
wodurch er vor und nach aus seinen großen Schul-  
den gerissen würde, ihm weit besser, als wenn er  
ein so ansehnliches Capital, zur Tilgung der Lichten-  
steinischen Schuld, auf einmal aufnehmen müßte.  
Sicher würde die Folge davon seyn, daß die als-  
dann aufgehobene Execution über einige Jahre wie-  
der ergänzt werden würde. Da der Fürst den er-  
sten Termin zur gehörigen Zeit nicht abgetragen hät-  
te, er auch verpflichtet wäre, in Meppen Zahlung  
zu verfügen; so wären auch die Münsterischen Offi-  
ciere in Dyle nicht befugt gewesen, die ihnen ange-  
botenen Gelder anzunehmen. Gesezt nun auch,  
man könnte hieraus eine Härte oder Unbilligkeit fol-  
gern, gesezt, hier wäre ein Versehen vorgegangen;  
so gäben doch Se. Kaiserl. Majestät Ihre Hochmö-  
genden zu bedenken, wie eine solche Kleinigkeit, die  
so leicht gehoben werden könnte, ihnen zu einem  
Vorwande dienen möge, das deutsche Reich feind-  
selig anzugreifen. Man müßte daher sicher vermu-  
then,

1664then, daß ihr Vorhaben sich nicht sowohl in der Zuneigung zu dem Fürsten gründete, als nur in der Absicht, um Gelegenheit hervorzusuchen, dem deutschen Reiche eine Festung zu entreißen, und darin eine immerwährende Besatzung zu halten. Die Sache möchte sich nun verhalten, wie sie wollte, so ersuchte er die General-Staaten, einige Deputirte zu ernennen, um mit ihm, oder mit dem münsterischen Dohm-Dechanten von Brabeck, welcher nächstens in den Haag kommen würde, in Conferenz zu treten. Er zweifelte nicht, oder man würde zur Beilegung dieser Irrungen angemessene Auskunft-Mittel treffen können (a).

## §. 2.

Die General-Staaten ließen diese Kraft-Sprache unbeantwortet (b). Indessen wirkte sie keine Aenderung ihres Plans. Zwei Tage später schrieben sie an den Bischof. Sie nannten das Verfahren des Bischofs, wornach er die ihm angebotene Gelder nicht in Empfang nehmen und die Execution mittelst Räumung der Schanze nicht aufheben wollte, ein tumultuarisches und gewaltsames Betragen. Sie machten ihm bekannt, daß sie für die richtige Zahlung des fälligen ersten und zweiten Termins einstünden, so daß beide Termine mit den Zinsen, zusammen 285000 Rthlr. ohnfehlbar auf den 23. April ausgezahlt werden sollten, dagegen erwarteten sie von ihm, daß er längstens gegen den 30. April seine Besatzung aus der Dylers Schanze zurückzöge, und die Schanze dem Fürsten wieder überlieferte. Falls sich der Bischof dazu nicht verstehen würde,

(a) Aitzema p. 37 — 39.

(b) Aitzema p. 48.

würde, so eröffneten sie ihm hiemit, daß sie ihre 1664  
 Truppen würden anrücken lassen, um seine Besa-  
 zung mit Gewalt aus der Schanze zu vertreiben.  
 Unter dem 26. April gieng schon die bischöfliche Ant-  
 wort ein. Hierin führte der Bischof aus, wie sehr  
 glimpflich er mit dem Fürsten verfahren, indem er  
 ihm zur Zahlung Frist verstattet, und nur die kleine  
 Dyle Schanze eingenommen habe, da er doch den  
 Fürsten von Lichtenstein in Harrlingerland hätte im-  
 mitiren sollen. Er ließ nun zwar die Drohungen  
 der General-Staaten, die zugleich wider den Kaiser  
 und seine Bundes-Genossen gerichtet zu seyn schie-  
 nen, auf ihrem Grund oder Ungrund beruhen, wä-  
 re indessen erbötig, mit ihnen in Conferenz zu tre-  
 ten. Zu dem Ende würde der Dohm-Dechant von  
 Brabeck, welcher schon abgereiset wäre, nächstens  
 in dem Haag eintreffen. Die Conferenzen wurden  
 nun gleich hierauf zwischen einer Committee der Ge-  
 neral-Staaten, dem Dohm-Dechanten, und den  
 fürstlichen ostfriesischen Abgesandten, Gerhard von  
 Kloster, Herrn von Dornum und Pekkum und dem  
 Rath Wiarda abgehalten. In der Haupt-Sache  
 war man überall einig. Der Fürst sollte bezahlen,  
 er konnte und wollte auch zahlen. Der Bischof war  
 erbötig, das Geld in Empfang zu nehmen, die Exe-  
 cution aufzuheben, und die Schanze zu räumen.  
 Indessen bestand er darauf, daß er nur dem Für-  
 sten, und keinem andern, die Schanze überliefern  
 wollte, und der Fürst sie alsdenn selbst besetzen oder  
 schleifen sollte. Dagegen wollten die General-Staa-  
 ten von der bei dem Anlehn des ersten Termins zu  
 135000 Rthlr. ausgestellten fürstlichen Verschrei-  
 bung nicht abgehen, worin der Fürst sich verpflich-  
 tet hatte, ihnen die Schanze bis zur Tilgung des  
 Vorschusses einzuräumen. Der Fürst kam dadurch

1664 in eine große Verlegenheit. Von seiner Verpflichtung durfte er nicht abgehen, weil unter dieser Bedingung die General-Staaten die 135000 Rthlr. vorgestreckt hatten. Diese Gelder lagen in der Festung leerort. Falls nun der Commandant diese Gelder nicht würde verabfolgen lassen; so behielt die münsterische Execution ihren Fortgang. Eben so mißlich war die Ueberlieferung der Schanze an die General-Staaten. Denn alsdenn mußte er die Ungnade des Kaisers fürchten. Die ostfriesischen Abgeordneten gaben sich viele Mühe, die Staaten oder den Bischof zur Nachgiebigkeit zu überholen. Besonders ließen sie es sich angelegen seyn, es dahin einzuleiten, daß die Staaten in die Schleifung der Schanze geheelen möchten. Sie richteten aber nichts aus. Das Resultat der abgebrochenen Tractaten war die staatliche Schluß-Erklärung, daß wenn der Bischof gegen Empfang der 285000 Rthlr. die Schanze in der Güte nicht räumen wollte, sie mit Gewalt die Schanze einnehmen würden (c).

## §. 3.

Die General-Staaten machten nun ihre Truppen mobil und ertheilten die Ordre zum Aufbruch. Dagegen ließ der Bischof die Schanze mit 60 Mann aus Warenburg verstärken. Größere Anstalten zur Gegenwehr traf er nicht. Vielleicht vermuthete er, daß die General-Staaten es bei den Drohungen bewenden lassen würden. Der Prinz Wilhelm brach am 1. May mit 17 Compagnien Infanterie und 20 Schwadronen Reuter von Ulsen auf. Am 9. May

(c) Aitzema. p. 39 — 43. Winkelmanns Oldemb. Hist. p. 517 und 518. Abdruck des Memor. p. 9. 77 und 78.

May kam er bis Reine, nur eine Meile von der 1664  
 Dylers Schanze entfernt. Hier stießen noch 20  
 Compagnien aus Friesland und Gröningen zu ihm.  
 An dem folgenden Tage am 10. May kam er vor die  
 Schanze. An diesem nämlichen Tage ließ der Prinz  
 die Schanze durch den Obristen Jetersum auffodern.  
 Der Commandant Elberfeld erwiederte, daß er sich  
 bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen wollte.  
 Der Prinz ließ hierauf von zwei Seiten Laufgraben  
 eröffnen und Batterien aufwerfen. Dagegen ließ  
 der Commandant aus der Schanze, besonders zur  
 Nachtzeit, auf die Arbeiter heftig schießen. Wie  
 der Prinz mit den Laufgraben nahe an die Schanze  
 vorgerückt war, und die Batterien aufgeworfen  
 waren, ließ er am 13. May die Schanze von allen  
 Seiten beschießen. Grade an diesem Tage schloß  
 er mit dem Commandanten auf Befehl der General-  
 Staaten einen Waffenstillstand auf einige Tage  
 ab (d). Die Ursache davon lag in den Verhand-  
 lungen in dem Haag. Daher wenden wir uns erst  
 nach dem Haag wieder zurück.

## §. 4.

Wie der Kaiserliche Gesandte Friquet diese frie-  
 gerischen Anstalten sah, reichte er den General-  
 Staaten am 10. May eine neue Vorstellung ein.  
 Ihr ißiges Verfahren, sagte er darin, widerspräche  
 durchaus ihren öfteren Versicherungen von der  
 aufrichtigen Freundschaft und Allianz mit dem Kai-  
 ser und dem Reiche. Die angebliche Unterdrückung  
 des Fürsten von Ostfriesland wäre nur ein Deckman-  
 tel ihres Benehmens, da der Fürst selbst sie so sehr  
 andringlich ersuchet hätte, die Schleifung der Schan-  
 ze

(d) Aitzema p. 59 — 61.

## 316 Zwei und zwanzigstes Buch.

1664ze zuzugeben. Ungerecht bliebe es immer, daß sie den Fürsten gezwungen hätten, von ihnen ein zinsbares Anlehn anzunehmen, um nur die Schanze wider die Pflicht des Fürsten, womit er dem deutschen Reich verwandt wäre, wider sein eigenes Interesse und sogar wider seinen Willen zu besetzen und zu befestigen. Zur Sicherheit für die Zinsen und Rückzahlung des Hauptstuhls bedürften sie keine Garnison in der Schanze, weil sie durch die Ueberweisung der Einkünfte aus Harlingerland genug gesichert worden. Wäre die Besatzung der Dylers Schanze von so geringer Bedeutung, wie sie wähnten, so wäre es ihm doch unbegreiflich, warum sie für einen so geringen Preis ihr gutes Vernehmen mit dem Kaiser und dem Reich stören wollten; wäre aber die Schanze von Wichtigkeit, und wären die Folgen der vorzunehmenden Besatzung erheblich, so sähe er die Befugsamkeit nicht ein, die sie berechtigete, an den Irrungen zweier Reichs-Fürsten Antheil zu nehmen, und solche zu ihrem Vortheil zu benutzen? Eine solche Befugsamkeit könnten sie mit den Tractaten, die sie mit dem Fürsten über die Besetzung der Schanze getroffen hätten, nicht beschönigen. Eine solche Verabredung führte schon an und für sich eine offenbare Nullität mit sich; weil nach der Reichs-Verfassung kein Fürst eine Festung einer ausländischen Macht übertragen dürfte. Wenn aber sie eine so unbedeutende Kleinigkeit der festen und wahren Freundschaft des Kaisers und des Reichs vorziehen, und ihren Entschluß, sich der Schanze zu bemächtigen, ausführen sollten; so protestirte er feierlich von nun an wider solche Ungerechtigkeiten und gewaltsame Usurpationen, und blieben sie für die Bergießung des Christen-Blutes und alle daraus entspringende üble Folgen allein verantwortlich.

lich (e). Die General-Staaten ließen die Eingabe<sup>1664</sup> des Kaiserlichen Gesandten wieder unbeantwortet, gaben aber ihrem Agenten in Regensburg Hamel Brunnin auf, ihr Verfahren auf dem Reichstage zu rechtfertigen. Dieser befolgte seinen Auftrag, so gut er konnte, er war aber nicht im Stande, den Churfürsten von Mainz von der Befugsamkeit der General-Staaten sich bei dem vorliegenden Fall in die deutschen Angelegenheiten zu mischen, zu überzeugen (f).

## §. 5.

Nach dem Ausbruch des Prinzen Wilhelm wurde von dem münsterischen geheimen Rath und Dohm-Dechanten Brabeck und den ostfriesischen Abgeordneten von Closter und Wiarda eifrig an einem Vergleich gearbeitet. Es gelang ihnen, daß sie eine Vereinbarung bald zu Stande brachten. Darnach sollte der Fürst gegen den 21. May die beiden ersten Termine mit 285000 Rthlr. in Meppen gegen eine bündige Quittung auszahlen. Dagegen sollte der Bischof seine Besatzung, Magazine und Ammunition aus der Schanze zurückziehen, und befugt seyn, alle von ihm angelegte Außenwerke zu schleifen. Alles dieses sollte längstens innerhalb sechs Tagen nach verfügter Zahlung bewerkstelliget werden. Als denn sollte der Commandant dem Fürsten die Schlüssel zu der Schanze selbst überliefern. Nach der Ueberlieferung sollte dem Fürsten die freie Disposition über die Schanze verbleiben. Uebrigens behielt man sich von beiden Seiten vor, sich über die Executions-Kosten, und über die streitige Frage, in wie

(e) Aitzema p. 45 — 51.

(f) Aitzema p. 57 — 59.

1664 wie ferne der §. de indaganda des westphälischen Friedens seine Anwendung finden könne, besonders zu vergleichen. Am 10. May, an dem nämlichen Tage, wie Prinz Wilhelm vor die Schanze rückte, ertheilte in Münster der Bischof die Genehmigung dieses Vergleiches. Die General-Staaten wurden von dem Vergleich und der Ratification des Bischofs unter dem 15. May benachrichtiget. Sie fanden dabei nichts zu erinnern. Nur bestimmten sie zur mehrern Deutlichkeit und zur Vorbeugung künftiger Irrungen, einige Artikel näher. Besonders fügten sie hinzu, daß man dem Fürsten wegen des ihm zustehenden Rückfalls bei dem Absterben des Lichtensteinischen Hauses Sicherheit stellen mußte, daß die 285000 Rthlr. auf eine feste Hypothek beleet, oder zum Ankauf liegender Gründe verwendet werden sollten. Den Zahlungstag setzten sie wegen Kürze der Zeit vier Tage später, nämlich auf den 25. May. Dann ertheilten sie noch eine besondere Verpflichtungs-Acte, wornach sie der münsterischen Execution weder mittelbar noch unmittelbar irgend ein Hinderniß in den Weg legen wollten, falls der Fürst dem zu Aarich am 4. Sept. vorigen Jahres abgeschlossenen Vergleich und diesem neuen Transact nicht genau nachkommen sollte. Endlich fanden sie für gut, den Bischof und den Fürsten von Ostfriesland zu ersuchen, ihre Bevollmächtigten gegen den 21. May nach Stapelmoer, dem Hauptquartier des Prinzen Wilhelm, abzuordnen, um zugleich mit ihren Deputirten, die sich ebenfalls alsdann einfänden sollten, den Vergleich zu vollziehen, und alle Nebenpuncte zugleich mit abzumachen. Dem Prinzen Wilhelm gaben sie auf, sofort alle Feindseligkeiten wider die Schanze einzustellen, die Belagerung aber wieder  
fort-

fortzusetzen, wenn sich gegen den 21. May keine 1664  
münsterischen Abgeordneten einfinden sollten (g).

## §. 6.

Am 18. May erhielt Prinz Wilhelm diese Ordre von den General-Staaten. Er schloß sogleich durch seinen General-Major Kirkpatrick mit dem Commandanten Eberfeld einen Waffenstillstand ab. Dieser sollte bis zum Anbruch des 22sten May währen. Unterdessen fuhr der Prinz fort an den Approchen und Batterien zu arbeiten. Der Commandant nahm dieses übel. Er drohte zu schießen. Der Prinz ließ aber erwiedern, daß der Commandant in der Schanze, er aber draußen zu befehlen hätte, und so setzte er die Arbeit fort. Der Commandant durfte es nicht wagen, seine Drohungen auszuführen, weil schon zwei seiner besten Kanonen demonstretet waren. Es fanden sich nun zur bestimmten Zeit die staatlichen Committirten von Haren und Gockinga, und dann von Seiten des Fürsten der Hofrichter von Kniphhausen ein. Erst am 21. May ritten zwei fremde Personen mit ihren Bedienten durch Stapelmoor. Wie sie angehalten wurden, sagten sie, sie wären bischöfliche Abgeordnete. Gefragt, ob sie mit den staatlichen Committirten in Conferenz treten wollten? erwiederten sie, daß sie nur den Auftrag hätten, mit den ostfriesischen Deputirten zu sprechen, und sie sich also mit den staatlichen Committirten nicht einlassen könnten. Der Prinz verfügte sich selbst zu ihnen, erhielt aber die nämliche Antwort. Sie traten indessen mit dem Hofrichter von Kniphhausen in Conferenz. Diesem zeigten sie ihre Vollmacht und das Concept der Quittung

(g) Aitzema p. 51 — 57.

## 320 Zwei und zwanzigstes Buch.

1664tung über die zu zahlende 285000 Rthlr. vor. Der Hofrichter fand aber die Quittung sowohl in Absicht der Formalien als Materialien so mangelhaft, daß der Fürst sie nicht annehmen konnte. Dabei erklärten die münsterischen Abgeordneten, daß der Bischof sich mit der von den General-Staaten in den Vergleich eingerückten Periode wegen Sicherstellung des Rückfalls weder befassen könnte, noch wollte. Bei so bewandten Umständen konnte bei der Conferenz nichts heraus kommen. Wie nun der Prinz von der Ankunft der münsterischen Abgeordneten nicht auf eine legale Art benachrichtiget, ihm auch ihre Vollmacht nicht vorgezeigt war, so hielt er davor, daß er nach seiner Ordre nun wieder die Belagerung fortsetzen mußte (h).

### §. 7.

Prinz Wilhelm fieng am 24. May wieder an, die Schanze zu beschießen. Am andern Tage früh Morgens ließ der Commandant die Trommel rühren, und begehrte zu capituliren. Er sandte den Hauptmann Calcker und den Lieutenant Clant in das Lager des Prinzen, und schloß durch sie folgenden Accord ab: 1) Die Besatzung sollte mit fliegenden Fahnen, mit Ober- und Untergewehr, mit brennenden Lunten und mit ihrer Bagage ungehindert abziehen, und nach Coesfeld marschiren. 2) Sollte die Besatzung alle dem Bischof gehörige Artillerie, Munition, Proviant, und alles eingeführte Holzwerk mit sich führen, doch sollte sie alles, was Nied- und Nagelfest ist, zurücklassen. 3) Alles, was in der Schanze vor der Einnahme befindlich gewesen, sollte darin verbleiben. 4) Sollte der  
Abzug

(h) Aitzema p. 61 — 64.

Abzug am 27. May erfolgen. 5) Möchte in die-1665 4  
 ser Zeit nicht alles aus der Schanze verführet wer-  
 den können, so sollte dem Commandanten vergön-  
 net werden, so lange in der Schanze zu bleiben.  
 Zufolge dieser Capitulation zog am 31. May die  
 Besatzung ab. Sie war 300 Mann stark. Hier-  
 unter waren 80 Kranke und Blessirte, die auf Wa-  
 gen fortgebracht wurden. Zu Abführung der Ba-  
 gage wurden dem Commandanten 150 Wagen be-  
 sorget. Der Prinz ließ die Schanze nun wieder  
 besetzen, und bestellte den Hauptmann Coek zum  
 Commandanten. Er ließ die von der Belagerung  
 so sehr ruinirte Schanze wieder herstellen, und am  
 11. Jun. sein Lager wieder aufbrechen, da er denn  
 nach den Niederlanden zurück gieng (i). So hat-  
 ten denn nun die General-Staaten drei Besatzungen  
 in dieser Provinz, in Emden, Leerort, und Diele.

## §. 8.

Sobald nun die bischöfliche Besatzung die  
 Schanze übergeben hatte, suchten die General-Staa-  
 ten in einem weitläufigen Schreiben ihr Verfahren  
 bei dem Kaiser zu rechtfertigen. Sie führten darin  
 aus, daß der Bischof seine Commission überschrit-  
 ten habe, und als ein offener Feind in Ostfries-  
 land eingefallen sey; ferner daß er die gewaltsamer  
 Weise eingenommene Schanze inwendig stark bese-  
 tigen, auswendig mit vielen Außenwerken verse-  
 hen, und mit einer ansehnlichen Garnison besetzen  
 lassen. Hieraus folgerten sie die Absicht des Bi-  
 schofes, sich in Ostfriesland beständig festzusetzen.  
 Da sie nun mit dieser Provinz theils wegen der Nach-  
 barschaft,

(i) Aitzema p. 64 — 66.

1664 barschaft, theils wegen der von ihnen übernommenen Manutenenz der Landes-Verträge in besonderer Verbindung stünden, und dann die ganze Provinz ihnen vor verschiedenen großen Vorschüssen, die sie theils dem Fürsten, theils der Landschaft vorgestreckt hätten, haftete; so hätten sie bei dem Verfahren des Bischofes aus diesen angeführten Umständen nicht gleichgültig bleiben können. Um allen hieraus entspringenden Irrungen vorzubeugen, hätten sie den Fürsten in den Stand gesetzt, die beglichenen 285000 Rthlr. zahlen zu können. Der Bischof hätte sich indessen immer geweigert, die Gelder anzunehmen. Sie hätten in gemäßigtem Styl den Bischof von seinem ungerechten Verfahren, die Execution zu seinem Vortheil zu benutzen, abzulenken gesucht; es hätte aber alles dieses nichts fruchten wollen. Zuletzt hätten sie ihm unter ihrem großen Siegel die Versicherung ertheilet, daß sie der Execution keine Hindernisse in den Weg legen wollten, wenn der Fürst nicht zur bestimmten Zeit Zahlung leistete. Indessen hätte ihre Nachsicht und ihre Mäßigung den Stolz und den Starrsinn des Bischofs nur verstärkt. Bei dieser Lage wären sie gemüthiget gewesen, ernsthafte Maasregeln wider den Bischof zu treffen. Sie bäten inständigst, daß der Kaiser einem andern billiger und gemäßigter denkenden Fürsten diese Commission auftragen möchte. Sie schlossen: „Wir bitten indessen, daß Ew. Kaiserl. Majestät aus dieser wahren Beschaffenheit der Sache bemerken mögen, wie sehr wir die Intention der erkannten Execution zum Besten des Fürsten von Lichtenstein zu befördern gesucht haben, daß, wenn nicht der Bischof durch sein rechtswidriges Betragen es veranlasset hätte, der Fürst von Lichtenstein ohne alle Weitläufigkeit 285000 Rthlr.

„Kehl. baar, und denn nachher den Rest ohne 1664  
 „Lerm und Waffenrüstung würde erhalten haben.  
 „Wir versichern dabei Ew. Kaiserl. Majestät, daß  
 „uns die Justiz so heilig ist, daß wir es uns nie in  
 „den Sinn kommen lassen, die ordentlichen Execu-  
 „tionen über die bei den Reichs-Gerichten gefällten  
 „Sentenzen zu behindern, sondern vielmehr immer  
 „suchen werden, sie zu befördern und zu begünsti-  
 „gen. Ew. Kaiserl. Majestät können Sich sicher  
 „darauf verlassen, und auch darauf, daß uns nichts  
 „mehr zu Herzen gehet, als die gute Freundschaft  
 „und Nachbarschaft mit Ew. Majestät und dem  
 „ganzen Reiche, wie auch mit allen Gliedern des-  
 „selben zu unterhalten.“ Der niederländische Ge-  
 „schichtschreiber, der uns dieses Schreiben vollstän-  
 „dig geliefert hat, macht hierüber die Anmerkung,  
 „daß darin mehr eine Beleidigung, als eine Recht-  
 „fertigung stecke. Gesezt, sagt er, der Bischof hät-  
 „te seine Commission mißbraucht, so wäre es des  
 „Fürsten Sache gewesen, sich darüber bei dem Kai-  
 „ser zu beschweren, die Staaten wären aber nicht be-  
 „fugt gewesen, sich darein zu mengen, und auf den  
 „Reichsboden Truppen zu führen. Dem Kaiserlichen  
 „Gesandten Friquet wurde eine Abschrift dieses Schrei-  
 „bens zu seiner Nachricht zugestellet. Er fand sich  
 „dadurch beleidiget, daß die General-Staaten un-  
 „mittelbar an den Kaiser geschrieben, und ihm auf  
 „seine jüngst eingereichte Note nicht geantwortet hat-  
 „ten. In der Versicherung der General-Staaten,  
 „daß sie die gute Nachbarschaft und Freundschaft mit  
 „dem Kaiser und dem Reich so sehr beherzigten, und  
 „in ihrem Betragen, daß sie von der einen Seite, so  
 „wie nun die Türken von der andern Seite die deut-  
 „schen Grenzen angriffen, fand er einen Wider-  
 „spruch (k). F 2 S. 9.

(k) Aitzema p. 66 -- 75.

1664 Der Fürst von Lichtenstein hatte schon in dem Anfange dieses Jahres bei dem Kaiser sich beschwert, daß der Fürst von Ostfriesland dahin arbeitete, die Execution wendig zu machen, oder sie wenigstens in die Länge zu ziehen, und von den General- Staaten, denen er die Schanze einräumen wollte, Unterstützung erwartete. Der Reichs-Fiscal Vitus Sartorius von Schwanefeld machte hierauf dem Fürsten den fiscalischen Proceß. Er trug darauf an, daß der Fürst wegen seiner Eingriffe in die Lehn-Rechte und Reichs-Constitutionen mit der Strafe des Landfriedens zu belegen, und ihm bei Strafe von 1000 Mark Goldes und Verlust des Lehn-Rechtes aufzugeben sey, keine in dem deutschen Reich liegende Dörfer, ohne Zustimmung des Oberlehnherrn, zu versehen, oder auswärtigen Staaten einzuräumen, und nicht zu gestatten, daß auf dem Reichsboden Festungen angeleget werden. Diese Klage mit den Pönal-Mandaten wurde dem Fürsten im Februar zugestellet, um seine etwaige Einreden binnen zwei Monaten darauf einzubringen (l). Am 19. Jul. ließ der Fürst durch seinen Rath Johann Heinrich Stamler und seinen Agenten Hagemeyer auf dem Reichstag zu Regensburg ein Memorial überreichen (m). Hierin entkannte er, daß er fremde Staaten angesuchet hätte, die Execution wendig zu machen, behauptete aber, daß er gemüßiget gewesen, die Doler Schanze für ein Anlehn zur Abführung der Lichtensteinischen Schuld den General- Staaten

(l) Abdruck des Memor. an Mainz p. 34 — 37.

(m) Dies ist der von uns so oft in den Anmerkungen angeführte Abdruck des dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio übergebenen Memorials.

Staaten, und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatz, 1664  
den Rechten des Kaisers und des Reiches unbeschadet, zu verschreiben. Hiezu wäre er ohnehin aus Noth gezwungen worden, weil er sich sonst nicht im Stande befunden, der Kaiserlichen Revisions-Sentenz ein Gnüge zu leisten. Dadurch, sagte er, hätte er dem deutschen Reiche keinen Abbruch gethan, indem er nicht immer, sondern nur auf eine kurze Zeit, den Staaten die Schanze überlassen wollen, und nicht einmal den General-Staaten wirklich die Schanze eingeräumt habe, sondern solche mit den Waffen eingenommen worden, welches er unmöglich hätte verhindern können. Ferner führte er darin aus, daß wenn er gleich zu dem Wiener Vergleich aus Noth gezwungen worden, und er auch nachher wegen des harten Verfahrens des Bischofs widerrechtlich gedrungen worden, den Auriacher Vergleich vom 4. September vorigen Jahres einzugehen; er dennoch zu der Auszahlung der 285000 Rthlr. sich bequemet habe, und solche dem Bischof baar anbieten lassen. Da nun das Bernische Capital zu 165000 Rthlr. noch nicht fällig wäre, auch dieses bis zur rechtlichen Erörterung der vorbehaltenen Reservaten nicht ausgezahlt werden könnte; so hätte er durch die Obligation der 285000 Rthlr., die noch baar vorhanden wären, der Kaiserlichen Sentenz nachgelebet. Er protestirte daher wider allen Schaden und Kosten, und bat, dem Bischof aufzugeben, mit allem executivischen Verfahren Anstand zu nehmen (n). Um den Ansprüchen auf Vorzug-Zinsen auszuweichen, ließ der Fürst am 17. Oct. die 285000 Rthlr. bei dem Hofgerichte deponiren. Die 51 Fässer, worin die Gelder eingekupert waren, wurden in ein Gewölbe auf dem

F 3

Schloß

(n) Abdruck des Mem. p. 1—17. 9 Hundert (o).

## 326 Zwei und zwanzigstes Buch.

1664 Schloß gebracht. Hierauf nahm das Hofgerichte die Schlüssel in Verwahrsam (o).

§. 10.

Durch Vermittelung des Herzogs Eberhard von Württemberg wurde am 15. April des folgenden Jahres 1665 zwischen dem Fürsten Georg Christian, und dem Fürsten Hartmann von Lichtenstein in Wien ein neuer Vergleich getroffen. Darnach machte sich Georg Christian verbindlich

- |   |              |       |            |
|---|--------------|-------|------------|
| 1) die aus dem Berumischen Vergleiche herrüh- | renden       | " " " | 165000     |
| 2) die in dem Wiener Vergleiche               | übernommenen | " " " | 135000 und |
| 3) an aufgelaufenen Zinsen                    |              |       | 185000     |

also überhaupt 485000 Thlr.

in folgender Art auszuzahlen. Die bei dem Hofgerichte deponirten 285000 Thlr. sollte der Fürst von Lichtenstein innerhalb 3 Wochen in Amsterdam in Empfang nehmen, und in zehn jährigen Terminen noch 35000 Thlr. erhalten, womit denn die beiden letzteren Posten getilget werden sollten. Der alsdenn noch rückständige erste Posten aus dem Berumer Vergleich sollte aber stehen bleiben, und mit 5 p. C. verzinslet werden. Durch diesen von dem Kaiser bestätigten Transact, wurden die so weit aussehenden Streitigkeiten über die Lichtensteinische Schuld mit einmal gehoben. Es erfolgte auch gleich hierauf ein Kaiserliches Rescript an den Bischof von Münster, die Execution nicht fortzusetzen. Wir bemerken indessen dabei, daß nachher über die Zinsen wiederum Irrungen entstanden sind. Diese sind durch

(o) Abdruck p. 90—94.

*Handwritten note:* durch neue Vergleiche 1735 und 1749 wieder gehd=1665  
 ben. Bis auf die aus dem Berumer Vergleiche  
 herrührende 165000 Rthlr. ist die ganze Schuld mit  
 allen bis zu 1743 fällig gewesenen Zinsen abgeföh-  
 ret. Nach gleich hierauf erfolgter veränderter Re-  
 gierung, hat das Lichtensteinische Haus dieses Cap-  
 ital bei dem erlassenen Proclam über das Fürstliche  
 Debit-Wesen angeben lassen (p).

*Handwritten note:* das vormalige Lichtensteinische Haus bei dem Proclam über das Fürstliche Debit-Wesen angeben lassen (p).  
 in hanc rem causa regia arguatur et sub protestatione  
 de rebus non proat s. II. praeiudicando arguatur hoc non  
 in hanc rem causa regia arguatur et sub protestatione

Wenn man die kurzen Regierungs-Jahre des  
 Fürsten Georg Christian überschauet, so erblicket man  
 eine aneinanderhängende Kette von Unruhen und  
 Streitigkeiten mit den Ständen, (und mit seinen  
 nächsten und entferntern Anverwandten. Der Lich-  
 tensteinische Proceß, und die wider ihn verhängte  
 Execution war der schwerste Kampf, den er bestehen  
 mußte. Credit und baares Geld waren die Waffen,  
 womit er streiten mußte. Da diese seine Waffen  
 stumpf waren, so gerieth er in eine misliche Berle-  
 genheit. Der zuletzt getroffene Vergleich, und die  
 dadurch abgewendete Execution vereitelte die besürch-  
 tete Absicht des Bischofs, ein Stück dieser Provinz  
 an sich zu reißen, befreite ihn von dem schon wider  
 ihn verhängten Fiscalischen Proceß, und der Ungna-  
 de des Kaisers, und befestigte ihn in der Gunst sei-  
 ner mächtigen Nachbarn der Generalstaaten. Durch  
 eine vernünftige Deconomie und kluge Regierung,  
 denn nun war er auch mit den Ständen ausgesöhnt,  
 möchte er vielleicht im Stande gewesen seyn, sein  
 Haus in einen blühenden Zustand zu setzen. Er  
 überlebte aber nicht lange den Lichtensteinischen Ver-

*Handwritten notes:*  
 in dem hiesigen  
 Lichtensteinischen  
 Proceß  
 die Execution  
 die Waffen  
 die Berlegenheit  
 die Absicht  
 die besürchtete  
 die Gunst  
 die Deconomie  
 die ausgesöhnt  
 die blühenden  
 die überlebte  
 die Ver-

F 4

(p) Aitzema p. 1403 und 1405 und aus den Reg. Acten.







## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die verwittwete Fürstin Christine Charlotte wird von dem Erbprinzen Christian Eberhard entbunden. §. 2. Die Fürstin übernimmt die vormundschaftliche Regierung. Graf Edzard Ferdinand, Herzog Eberhard III. von Württemberg und die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig werden Mit-Vormünder. §. 3. und 4. Die Stände äußern ihr erstes Misvergnügen über die vormundschaftliche Regierung, besonders protestiren sie wider ausländische Curatoren. §. 5. Die ohne ihr Vorkenntnis auf Veranlassung der vormundschaftlichen Regierung eingerückten Braunschweigischen Truppen vermehren dieses Misvergnügen. §. 6. Die General-Staaten suchen die Stände auf Anhalten der Fürstin zu dem provisorischen Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu überholen. §. 7. Diese wollen sich nicht dazu bequemen, und verbinden sich, noch zur Zeit die vormundschaftliche Regierung nicht anzuerkennen. §. 8. Hieraus entstehen viele Verwirrungen, die sich um so viel mehr häufen, weil zwischen der Fürstin und dem Mit-Vormund, Grafen Edzard Ferdinand, Unstimmigkeiten ausbrechen. §. 9. Von allen Seiten laufen hierüber Klagen bei den General-Staaten ein. §. 10. Die Fürstin schreibt einen Landtag aus, um die Stände zu bewegen, den Unterhalt der Braunschweigischen Truppen zu übernehmen, weil aber gar keine Deputirten sich einfanden, §. 11. so schreibt sie selbst eine Schatzung aus, und läßt sie durch Execution betreiben. §. 12. Die Emden widersehen sich der Braunschweigischen Einquartierung in Oldersum. §. 13. Die General-Staaten entschließen sich zur Beilegung der ostfriesischen Irrungen Commissarien nach Ostfriesland abzuschicken. §. 14. und 15. In deren Gegenwart wird ein Landtag unter Streitigkeiten über die Präliminarien eröffnet. §. 16. und 17. Verhandlungen über die Materialien, besonders über die Landes-Defension. §. 18. Die Vergleichs-Vorschläge der staatlichen Commissarien werden zwar nicht angenommen, §. 19. doch werden einige Punkte provisorisch mit beiderseitiger Zustimmung festgesetzt.

## §. 1.

Während dieser Gefahr für einen feindlichen Einfall, und den Verhandlungen über die Defensions-Anstalten, kam die verwittwete Fürstin Christine Charlotte zu Esens am 1ten Octob. nieder. Sie gebahr den Erbprinzen Christian Eberhard (a).

N 5

Durch

(a) Genealog. des Fürstl. Hauses.